



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 52

Mittwoch, 29.12.2021

### Inhaltsübersicht:

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Seite 1**

**Aufgebot verlorener Sparurkunden** Seite 1

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma Retorte GmbH Selenium Chemicals & Metals auf Errichtung und Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes** Seite 1

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) Festlegung der Flächen gem. § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land** Seite 1

Seite 2

Seite 2

**Nr. 216 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 96. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01. Dezember 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 158 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nürnberg, 1. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

gez.

Matthias Dießl

Landrat, Verbandsvorsitzender

**Nr. 217 Aufgebot verlorener Sparurkunden**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde 3.010.262.925

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 23. Dezember 2021

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

**Nr. 218 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma Retorte GmbH Selenium Chemicals & Metals auf Errichtung und Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes**

Die Firma Retorte GmbH Selenium Chemicals & Metals, Sulzbacher Str. 45, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, hat am 17.12.2020 beim Landratsamt Nürnberger Land eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Produktions- und Lagergebäudes beantragt.

Der im vorgenannten Genehmigungsverfahren ursprünglich auf den 15.10.2021 festgelegte Erörterungstermin (s. Amtsblatt Nr. 38 v. 23.07.2021) wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 44 am 01.10.2021 abgesagt.

Um die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen mit dem Trä-

ger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern zu können, findet anstelle eines Erörterungstermins aufgrund der aktuellen pandemischen Lage eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 17.01.2022 digital zugänglich gemacht.

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den oben genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter [immissionsschutz@nuernberger-land.de](mailto:immissionsschutz@nuernberger-land.de) Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

Die Träger öffentlicher Belange, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 31.01.2022 schriftlich oder elektronisch unter [immissionsschutz@nuernberger-land.de](mailto:immissionsschutz@nuernberger-land.de) dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Äußerungsfrist endet in jedem Falle mit Ablauf des 31.01.2022.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

### Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) – Aktuelles – Amtsblätter.

Lauf a. d. Pegnitz, 23.12.2021

Landratsamt Nürnberger Land

Schlichte

Oberregierungsrätin

**Nr. 219 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) Festlegung der Flächen gem. § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land**

**Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende**

### Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV besteht zwischen dem 31.12.2021, 15 Uhr, und dem 01.01.2022, 9 Uhr, auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld ein Verbot der Ansammlung von mehr als 10 Personen. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in diesen Bereichen unverzüglich zu zerstreuen. Diese Flächen werden für den Landkreis Nürnberger Land wie folgt festgelegt:

Stadt Altdorf:

- Marktplatz im Zentrum der Stadt (Oberer Markt, einschließlich Oberes Tor und Unterer Markt, einschließlich Unteres Tor)
- Rosenau Park zwischen Friedhof Schießhausstraße, Neumarkter Straße und Fluregasse

Stadt Lauf:

- Oberer Markt, einschließlich Hersbrucker Tor
- Schloßplatz und dazugehöriger Park

Gemeinde Schwarzenbruck:

- Plärrer zwischen Hauptstraße, Johann-Degelman-Strasse und Dürrenhembacher Straße

II. Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.12.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, im Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)) und in der Presse als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 01.01.2022 um 9 Uhr

## **Gründe:**

### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 15. BayIfSMV vom 23.11.2021 mit Inkrafttreten am 24.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2021, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich des Ansammlungsverbots an Silvester (§ 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV) die Flächen, auf denen die Untersagung gelten soll, festzulegen.

### **II. Begründung**

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer I. ist § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV.

3. Die Festlegung der unter Ziffer I.1. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriff und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bereichen des Landkreises Nürnberger Land zu vermindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem sich erfahrungsgemäß, insbesondere auch zum Jahreswechsel, zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten, wobei auch der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche des Marktplatzes in der Stadt Altdorf und der Stadt Lauf weisen eine Vielzahl von gastronomischen Angeboten direkt dort oder im unmittelbaren Umfeld sowie eine entsprechende Aufenthaltsqualität auf. Die Auswahl der weiteren Bereiche begründet sich durch Beobachtungen der Stadt Altdorf, der Stadt Lauf und der Gemeinde Schwarzenbruck wie auch der Polizei in den vergangenen Wochen und aus den Jahreswechseln der vergangenen Jahre. Insbesondere an Silvester versammeln sich zahlreiche Menschen häufig auch mit ihnen bis dato fremden Personen. Hierbei musste auch beständig eine Missachtung bestehender Infektionsschutzregeln wie beispielsweise Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung (wo bestehend) oder des Feierverbots (§§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 der 15. BayIfSMV) festgestellt werden.

Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. So positiv spontane Freude und daraus resultierende – friedliche – spontane Feiern und Zusammenkünfte außerhalb der derzeitigen Pandemie auch sind: Unter den derzeitigen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

### **4. Sofortige Vollziehung**

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **5. Ortsübliche Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, in der Presse und dem Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)) bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### **Hinweise:**

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Lauf, 29.12.2021

BEZOLD, Leitender Regierungsdirektor

L a u f a. d. Pegnitz, 29.12.2021

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r, Landrat**